

BVGer E-7907/2015 vom 2. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7907_2015

FR: TAF E-7907/2015 du 2 octobre 2017

IT: TAF E-7907/2015 del 2 ottobre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Da die Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 3. November 2015 in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, richtet sich die vorliegende Beschwerde ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs, die Feststellung des SEM, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung.

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM zweifelt die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht an. Auch für das Gericht ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, die Schilderungen der Beschwerdeführenden in Zweifel zu ziehen. Folglich ist zu prüfen, ob ihre Vorbringen - entgegen der Ansicht des SEM - asylrelevant sind. Diesbezüglich stellen sich zwei Fragen: erstens, ob die Beschwerdeführenden eine asylrelevante Behelligung durch den afghanischen Staat zu befürchten hatten respektive haben und zweitens, ob der afghanische Staat mit Bezug zur plausiblen Verfolgung durch die Taliban schutzfähig und schutzwillig ist. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen betreffend die staatliche Verfolgung ergibt, kann die Beantwortung der zweiten Frage vorliegend offenbleiben.

E. 5.2.1

Um den Friedensprozess zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung - [Thema des Projekts, in das der Beschwerdeführer involviert war] - voranzutreiben, rief Hamid Karzai im September 2010 den High Peace Council ins Leben. Während der Präsidentschaft Karzais setzte sich der Friedensrat mehrheitlich aus ehemaligen Kriegsfürsten, Getreuen des Präsidenten und rehabilitierten Taliban zusammen. Einige ehemalige Taliban, die sich der Institution anschlossen, wurden im Juni 2011 von den Sanktionslisten der UN gestrichen. Ashraf Ghani versuchte den High Peace Council und den Friedensprozess nach seiner Machtübernahme im Herbst 2014 zu erneuern. Auch beim reformierten, schlankeren Friedensrat geht es einschlägigen Berichten zufolge aber in erster Linie darum, den Hauptakteuren im afghanischen Konflikt die Möglichkeit zu sichern, sich am politischen Prozess zu beteiligen, und weniger darum, ein starkes Team von Verhandlungsführern zusammenzustellen (vgl. Afghanistan Analysts Network [AAN], Afghan Reactions to the High Peace Council, 14. Oktober 2010; AAN, Warlords' Peace Council, 28. September 2010; The New York Times, Afghans Want Sanctions Lifted on Taliban Figures, 4. Juni 2011; Konrad Adenauer Stiftung, Kein demokratischer, aber friedlicher Machtwechsel in Afghanistan, 29. Oktober 2014; AAN, In Search of a Peace Process: A 'new' HPC and an ultimatum for the Taleban, 26. Februar 2016). Unter dem ersten Vorsitzenden des Council, Burhanuddin Rabbani, der später einem Anschlag zum Opfer fiel, wurde mit grossem Engagement am Aufbau des Friedensprozesses gearbeitet. Zudem sichert das Projekt Afghanistan noch heute umfangreiche internationale Investitionen. Das Afghanistan Analysts Network (AAN) bezeichnete den High Peace Council denn auch als "cash cow" (vgl. The New York Times, Assassination Deals Blow to Peace Process in Afghanistan, 20. September 2011; AAN, In Search of a Peace Process: A 'new' HPC and an ultimatum for

the Taleban, 26. Februar 2016; UN Development Programme [UNDP], Afghanistan Peace and Reintegration Programme, undatiert; Tolo News, HPC Spends over \$530,000 on Monthly Salaries: TOLONews Report, 11. Juli 2016). Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass die Institution um Integrität in ihrer Aussenwirkung bedacht ist. So ist bekannt, dass der High Peace Council im Februar 2014 seinen Sprecher suspendierte, nachdem dieser Osama bin Laden als Märtyrer bezeichnet hatte, und sich von seinem Berater trennte, weil dieser die Taliban "Engel des Friedens" nannte (vgl. British & Irish Agencies Afghanistan Group [BAAG], BAAG Monthly Report: Afghanistan in February 2014, undatiert; Khamaa Press, Afghan peace official fired for calling Taliban 'Angels of Peace', 15. Januar 2017).

E. 5.2.2

Diese Informationen legen den Schluss nahe, dass der High Peace Council und der damit zusammenhängende Friedensprozess im Frühling 2014 für die afghanische Regierung aus verschiedenen Gründen nicht unwichtig und eine Kritik an deren Integrität auch seitens des Staates kaum erwünscht war. Es ist davon auszugehen, dass sich dies bis heute nicht wesentlich verändert hat, auch wenn der Friedensprozess im Zuge der Präsidentschaftswahlen im September 2014 in den Hintergrund gerückt ist (vgl. UN General Assembly, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security - Report of the Secretary-General [A/68/988-S/2014/656], 9. September 2014). So kommt dem Friedensrat nach wie vor grosse Bedeutung zu, wenn es um die Sicherung der internationalen finanziellen Unterstützung zugunsten des afghanischen Staates geht (vgl. AAN, In Search of a Peace Process: A 'new' HPC and an ultimatum for the Taleban, 26. Februar 2016).

E. 5.3.1

Die vom Beschwerdeführer [dokumentierten] Aussagen von E._____ stellen die Ernsthaftigkeit und damit die Glaubwürdigkeit des Friedensprozesses und seiner Teilnehmer in Frage. Zwar handelt es sich beim Beschwerdeführer - trotz eines gewissen Bekanntheitsgrades seiner Person - wohl nicht um einen besonders wirkungsmächtigen Kritiker, war er doch in Afghanistan zuvor nicht als hochprofilierter Oppositioneller bekannt. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass der afghanische Staat jegliche öffentlichen Bemängelungen, gerade auch von Seiten journalistischer Kreise, im Keim ersticken will. Dies wird im vorliegenden Fall dadurch verstärkt, dass es sich bei E._____ nicht um eine völlig unbedeutende Person, sondern um einen ranghohen Führer der Taliban handelte, dessen Integration in den Friedensprozess als grosser Erfolg gewertet wurde [vgl. Quellen]. Zudem verfügt der Beschwerdeführer mit [seinem Beweismittel] über ein handfestes Beweismittel, das sich nur schwer als blosses Gerücht abtun lässt. Eine Veröffentlichung [dieses Beweismittels] wäre mithin kaum im Interesse des afghanischen Staates. So übten gewisse Institutionen und Personen in der Vergangenheit zwar mutmasslich ungestraft Kritik am afghanischen Friedensprozess. In der Regel handelte es sich dabei aber um mächtige oder im Ausland domizilierte, schwieriger angreifbare Akteure (vgl. z.B. TOLONews, Senators Label HPC A Failure, Call For Its Dissolution, 11. Juli 2017; Los Angeles Times, Afghans uneasy despite security gains made by U.S. troop buildup, 6. Dezember 2011). Da die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, (...), versuchte, sich aus den Ereignissen herauszuhalten und ihn faktisch freistellte (vgl. A21/19, F55 ff.), genoss er als Privatperson demgegenüber keinen besonderen Schutz mehr.

E. 5.3.2

Nach dem Gesagten erscheint es plausibel, dass der Beschwerdeführer wegen [des] den Friedensprozess in Frage stellenden [Beweismittels] nicht nur seitens der Taliban, sondern auch seitens des afghanischen Staates flüchtlingsrechtlich relevante Behelligungen zu befürchten hatte und hätte. Wie einleitend ausgeführt, können einlässliche Ausführungen dazu, ob der afghanische Staat gegenüber der von den Taliban ausgehenden Bedrohung schutzwillig und schutzfähig ist, bei dieser Sachlage unterbleiben. Folglich erfüllt der Beschwerdeführer - entgegen der Ansicht des SEM - die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft. Die Beschwerdeführerin und [das Kind], die keine eigenen Asylgründe geltend gemacht haben, sind gestützt auf Art. 51 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers einzubeziehen. Da sich aus den Akten keine Ausschlussgründe ergeben, ist den Beschwerdeführenden in der Schweiz zudem Asyl zu gewähren.

E. 6

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht. Die Vorinstanz hat zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgewiesen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung des SEM vom 3. November 2015 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, den Beschwerdeführenden in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 1'000. (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.